

Landesverband Epilepsie Bayern e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Die Selbsthilfegruppen und Kontaktstellen Bayerns bilden den Verein Landesverband Epilepsie Bayern e.V.
2. Vereinssitz ist Nürnberg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen .
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Unterstützung der Selbsthilfegruppen und Kontaktstellen (dabei wird die Eigenständigkeit der Gruppen nicht angetastet):
 - a) Informationen aller Art, die die Epilepsie betreffen, sammeln und weitergeben
 - b) Referentenlisten zusammenstellen
 - c) Hilfestellungen bei Neugründungen geben
 - d) Übernahme von Patenschaften für neue Gruppen
2. Öffentlichkeitsarbeit, Presse:
 - a) Erstellung von Faltblättern und Informationsschriften
 - b) Informationsmaterial an Ärzte, Reha-Zentren, Arbeitsämter etc. verteilen
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Behinderten- und Hilfsorganisationen auf Landesebene
 - d) Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Epilepsieorganisationen
 - e) Vertretung gegenüber den Organen des Landes Bayern

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Finanzierung und Beiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch: Mitgliedsbeiträge - Geld- und Sachspenden - Öffentliche Zuschüsse - Erträge des Vereinsvermögens - sonstige Zuwendungen
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und seine Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins sind die Selbsthilfegruppen und Kontaktstellen Epilepsie Bayerns.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Sie ist vollzogen, wenn der Vorstand nicht binnen einer Frist von 8 Wochen nach Eingang den Antrag schriftlich abgelehnt hat. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2.
 - a) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung einer Selbsthilfegruppe/Kontaktstelle.
 - b) Austritt. Dieser ist durch schriftliche Erklärung an ein Vorstandsmitglied jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 15. November dort eingegangen sein.
 - c) Ausschluss. Über den Ausschluss einer Selbsthilfegruppe/Kontaktstelle beschließt die Mitgliederversammlung. Dort ist ihr Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme gegeben. Bis zur entsprechenden Beschlussfassung kann der Vorstand das Mitglied von den Rechten und Ämtern durch Mehrheitsbeschluss entheben.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jede Selbsthilfegruppe/Kontaktstelle hat mit 1 Stimme Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand, c) der Beirat

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich, sowie dann einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
Der/Die Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ein. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Begründete Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem/der Vorsitzenden bis mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen. und vom/von der Vorsitzenden den Mitgliedern bis spätestens 1 Woche vor dem Termin schriftlich bekannt gegeben.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie berufen wurde.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das der Leiter der Versammlung, sowie ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen haben.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes und Erteilung der Entlastung
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten, sowie die nach der Satzung übertragenen Aufgaben
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein von der Versammlung gewähltes Mitglied.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Selbsthilfegruppen/Kontaktstellen können sich durch Vereinsmitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
3. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen worden sind.
4. Vor Beginn der Versammlung muss die Beschlussfähigkeit vom Versammlungsleiter festgestellt werden. Beschlussfähig ist die Versammlung, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzende/r - 2. Vorsitzende/r - Schriftführer/in - Kassierer/in - Beisitzer/in. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die erste Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 1. und 2. Vorsitzenden je alleine vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende nur in den Fällen zur Vertretung berechtigt, in denen die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Für die Erledigung der Verwaltungs- und Kassenaufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Sie/er hat Antragsrecht im Vorstand. Sie/er unterliegt den Weisungen des Vorstandes. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
4. Der Vorstand wird jeweils auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt auch beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern im Amt bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von der/m 1. Vorsitzenden und bei deren Verhinderung von der/m 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. In dringenden Fällen können von einem Vorstandsmitglied Vorstandsbeschlüsse in schriftlichem Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder bei telefonischer Beschlussfassung herbeigeführt werden.
6. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt der Kandidat nach, der bei der letzten Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat. Übernimmt diese/r das Amt nicht, ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Wahl eine Ersatzperson zu bestimmen.
7. Der Vorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe, diese Einberufung verlangen. Zur finanziellen Abwicklung sämtlicher Geschäfte sind der/die Kassierer/in, der/die 1. Vorsitzende sowie ihre Stellvertreter/in jeweils alleine berechtigt, mit Ausnahme der in Unterpunkt 8 getroffenen Regelung.
8. Nachstehende Rechtsgeschäfte dürfen von den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Vereins nur mit Vorstandsbeschluss abgeschlossen werden: a) Verfügungen, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen, ebenso Verpflichtungsgeschäfte zu solchen Verfügungen, b) Rechtsgeschäfte mit Verpflichtungen für den Verein über eine Wertgrenze über € 2500.-, c) Aufnahme von Darlehen, d) Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften
9. Verdiente Vorsitzende können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende nehmen beratend ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil. Sie werden in Einzelfällen durch Vorstandsbeschluss für den Verein tätig.

§ 13

Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens 3 sachkundigen Personen, die besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Epileptologie, des Sozialrechts, der Öffentlichkeitsarbeit, der beruflichen Rehabilitation, der öffentlichen Verwaltung und des politischen Lebens oder in der Pädagogik haben sollen. Der Beirat steht dem Verein in fachlicher Hinsicht zur Seite. Er berät den Vorstand insbesondere bei den unter § 2 genannten Aufgaben. Der Beirat wird unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder vom Vorstand für die Dauer von 2 Jahren berufen.

§ 14

Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden und übertragenen Stimmen erforderlich.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Michael, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Wenn diese Stiftung nicht mehr besteht oder keine Gemeinnützigkeit mehr besitzt, fällt das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an eine andere gemeinnützige Organisation, die sich für die Belange der Anfallskranken in besonderer Weise einsetzt.